

# Geschäftsordnung für den Dekanatsjugendkonvent Aschaffenburg

## I. Wesen und Aufgaben des Dekanatsjugendkonvents (DJKo)

### 1. Wesen

Der DJKo ist das Stimmberchtigentreffen der Evangelischen Jugend im Bereich des Dekanats Aschaffenburg. Er setzt sich zusammen aus jungen, ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinden und der evangelischen Jugendverbände.

### 2. Aufgaben

Der DJKo macht sich zur Aufgabe:

- a) jungen Menschen auf dem Weg zur Einübung des Glaubens zu helfen und dazu beizutragen, dass das Wort Gottes in unserer Welt sachgemäß und richtungsweisend verkündet wird.
- b) den Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit zu fördern.
- c) den Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeit in der Arbeit in ihren Gemeinden und Regionen Anregungen und Hilfe zu geben.
- d) die Begegnung der einzelnen Gruppierungen zu fördern, gemeinsame Aktionen zu planen und durchzuführen, Maßnahmen der Fortbildung und ökumenische Aktivitäten anzuregen.
- e) über ein Projekt zu entscheiden und es ggf. durchzuführen.
- f) den Kontakt zu Dekanatsjugendpfarrer\*innen, Dekanatsjugendreferent\*innen und Dekan\*innen zu pflegen.
- g) Wahl der Delegierten für die Dekanatsjugendkammer und den Landesjugendkonvent, Entgegennahme der Berichte.

## II. Die Vollversammlung (VV) des DJKo

### 1. Zusammensetzung und Stimmberchtigung

Stimmberchtigt sind alle anwesenden Ehrenamtlichen auf dem Dekanatsjugendkonvent.

Um eine Stimme wahrzunehmen, muss die Person mindestens 14 und soll maximal 27 Jahre alt sein und einer Mitgliedskirche der ACK angehören.

### 2. Einberufung

- a) Die VV des DJKo ist vom Leitenden Kreis (LK) jährlich mindestens zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- b) Auf Antrag von mindestens zwölf Stimmberchtigten oder auf Beschluss des LKs ist die VV unter Angabe des Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- c) Während jeder VV ist der Termin für die nächste VV bekannt zu geben. Eine Terminänderung ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- d) Bei einer außerordentlichen VV sind in II.2 c) und II.2 d) Fristen von 14 Tagen ausreichend.

### 3. Beschlussfähigkeit

Die VV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens 10 Stimmberchtigte anwesend sind.

### 4. Öffentlichkeit und Protokoll

- a) Die Sitzung des DJKo ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.
- b) Der LK sorgt dafür, dass über jede VV ein Protokoll angefertigt und jedem Mitglied der VV sowie den unter I.2 f) und II.1 b),c) genannten Institutionen und Personen zugeleitet wird.

### 5. Beschlüsse und Anträge

- a) Anträge können von allen anwesenden, angemeldeten, ehrenamtlich tätigen Personen bis zum 27. Geburtstag eingebbracht werden. Die Abstimmung über die Anträge erfolgt ausschließlich durch die anwesenden stimmberchtigten Menschen.

- b) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit relativer Mehrheit gefasst.
  - c) Auf Antrag einer stimmberechtigten Person ist in geheimer Abstimmung zu beschließen.
  - d) Sämtliche in dieser Geschäftsordnung (GO) angeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der anwesenden Stimmberrechtigten.
  - e) Minderheitsvoten sind möglich und sind auf Antrag im Protokoll zu veröffentlichen.
  - f) Alle Teilnehmenden der VV des DJKo, d.h. Stimmberrechtigte und Gäste, können an der Themenwahl teilnehmen. Wahlberechtigt sind alle, die zum Zeitpunkt der Wahl anwesend sind. Das Einreichen eines Vorschlags zur Themenwahl der Vollversammlungen des DJKo ist nur unter der Bedingung möglich, dass dieser mindestens 5 Unterstützende auf dem DJKo findet.
- Nach der Themenwahl können bis zu zwei Personen vom LK berufen werden, die den LK bei der thematischen Umsetzung des nächsten Konventes unterstützen. Dafür bekommen diese beiden Personen dann auch Stimmrecht bei der thematischen Vorbereitung im LK.
- g) Es kann von den Stimmberrechtigten und Gästen des DJKo ein Projekt gemäß Nr.6 Absatz 2 d) der OEJ auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wird eine Trägerschaft für ein Projekt übernommen, so kann ein neues Projekt erst nach Abschluss der Trägerschaft übernommen werden.
  - h) Eine vorzeitige Beendigung der Trägerschaft eines gemäß II.5 g) gewählten Projekts kann nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmen erfolgen. Stimmberrechtigt für eine Abwahl sind hierfür nur die Stimmberrechtigten.

- i) Die in II.5 f), g), h) genannten Wahlen werden durch den LK geleitet.
- j) Es sind GO-Anträge möglich. GO-Anträge sind keine inhaltlichen Anträge, sondern beziehen sich auf den Verlauf der Versammlung. Sie können nur von Stimmberrechtigten gestellt werden. Ein GO-Antrag wird mit dem Heben zweier Gliedmaßen signalisiert. GO-Anträge können jederzeit gestellt werden, außer während einer laufenden Abstimmung oder einer Rede. Zu einem GO-Antrag kann eine Gegenrede gehalten werden (auch ohne Begründung oder Redebeitrag). Die Annahme eines Antrags wird mit einer einfachen Mehrheit erreicht. Wird keine Gegenrede gehalten, so gilt der Antrag als angenommen.

Folgende GO-Anträge sind möglich:

- Unterbrechung der Sitzung (Pause),
- Schließung der Redeliste,
- Sofortige Abstimmung,
- Persönliche Aussprache eines Delegierten,
- Änderung der Tagesordnung,
- Personaldebatten.

## **6. Wahlen zum LK**

- a) Gemäß III.2 a) wählt die VV bis zu fünf Vertretende des DJKo für die Dauer von einem Jahr in den LK. Bei dieser Wahl sollten die einzelnen Regionen und Verbände entsprechend berücksichtigt werden.
- b) Kandidieren können alle beim DJKo anwesenden Menschen zwischen 14 und 27 Jahren. Sie müssen einer ACK angehören. Ausgeschlossen sind haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende der Evangelischen Jugend (pädagogisch Mitarbeitende). Bei Abwesenheit kann eine vorherige Selbstkandidatur in Textform, welche die Annahme der Wahl beinhaltet, abgegeben werden, sodass der Kandidierende die Möglichkeit hat, sein passives Wahlrecht geltend zu machen. Diese Erklärung muss bis einschließlich Dienstag vor Beginn des Konventes schriftlich dem LK (Mail oder Brief) vorliegen. Des Weiteren muss diese vom Leitenden Kreis zur Gültigkeit schriftlich bestätigt werden. Eine Selbstvorstellung ist gewünscht und kann dieser Erklärung beigefügt werden. Alternativ kann auch in der Selbstkandidatur eine Person benannt werden, die eine Vorstellung vor Ort durchführen wird.

Eine Wiederwahl ist möglich.

- c) Die Mitglieder des LK werden von den stimmberechtigten Anwesenden alle in einem Wahlgang gewählt. Auf den Stimmzetteln darf jeder Name nur einmal erscheinen. Bei gleicher Stimmenzahl wird durch Stichwahl entschieden.

## **7. Wahl zu anderen Gremien**

- a) Gemäß Nr. 4 Absatz 4a) der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) wählt die VV bis zu sechs Vertretende des DJKo für die Dauer von zwei Jahren in die DJKa. Ferner wählt sie bis zu zwei Stellvertretende, die bei Abwesenheit ersterer das Stimmrecht wahrnehmen.

b) Gemäß Geschäftsordnung der KiKK Ansbach/Würzburg Nord wählt die VV bis zu vier Vertretende für die Dauer von einem Jahr zur KiKK.

c) Gemäß der GO des LJKo wählt die VV zwei Delegierte für die Dauer von zwei Jahren in den LJKo.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit für zwei Gastdelegationen. Die Kosten werden übernommen. Zwei Gastdelegierte werden jedes Jahr für ein Jahr gewählt. Im Falle eines Ausfalls einer/eines Delegierten erhält der mit den meisten Stimmen gewählte Gast automatisch das Stimmrecht. Fallen beide Delegierten aus, erhalten beide Gastdelegierten Stimmrecht.

d) Kandidieren können alle beim DJKo anwesenden Menschen zwischen 14 und 27 Jahren. Sie müssen einer ACK angehören. Ausgeschlossen sind haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende der Evangelischen Jugend (pädagogisch Mitarbeitende). Bei Abwesenheit kann eine vorherige Selbstkandidatur in Textform, welche die Annahme der Wahl beinhaltet, abgegeben werden, sodass der Kandidierende die Möglichkeit hat, sein passives Wahlrecht geltend zu machen. Diese Erklärung muss bis einschließlich Dienstag vor Beginn des Konventes schriftlich dem LK (Mail oder Brief) vorliegen. Des Weiteren muss diese vom Leitenden Kreis zur Gültigkeit schriftlich bestätigt werden. Eine Selbstdarstellung ist erwünscht und kann dieser Erklärung beigefügt werden. Alternativ kann auch in der Selbstkandidatur eine Person benannt werden, die eine Vorstellung vor Ort durchführen wird.

Eine Wiederwahl ist möglich.

e) Die in II.6 und II.7 und IV.1.1b genannten Wahlen werden durch einen Wahlausschuss geleitet. Er setzt sich aus mindestens drei nicht kandidierenden Personen zusammen. Der Wahlausschuss wird durch Zuruf gebildet.

## **8. Nachwahl und Abwahl**

a) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer gewählten Person erfolgt eine Nachwahl, zunächst nach III.1 b) durch den LK und, für den Rest der Amtszeit, durch die VV. Eine Wiederwahl ist möglich.

b) Die Delegationen in die Gremien, die gemäß II.6 und II.7 erfolgt sind, können durch einen begründeten Antrag mit 2/3-Mehrheit der VV des DJKo entzogen werden.

## **9. Rechenschaftsbericht**

a) Der LK sowie die von der VV in die verschiedenen Gremien entsandten Vertreter\*innen geben der VV und der DJKa jährlich einen Rechenschaftsbericht.

b) Im Rechenschaftsbericht sollen folgende Themen angegeben werden:

- Mitglieder des jeweiligen Gremiums delegiert von der VV
- Anzahl der Sitzungen
- Thematischer Inhalt der durchgeföhrten Veranstaltungen bzw. Geschäfte
- Fazit über Organisierung und Durchführung

Der Rechenschaftsbericht muss spätestens eine Woche vor der VV in schriftlicher Form dem LK vorgelegt werden. (Mail, Brief o.Ä.)

## **III. Der Leitende Kreis (LK)**

### **1. Aufgaben**

a) Der LK führt die Geschäfte des DJKo zwischen den VV, vollzieht die Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab. Über wichtige Fragen hat er den DJKo baldmöglichst zu informieren.

b) Tritt der Fall II.8 a) vor der nächsten regulären VV ein, bemüht sich der LK, eine Vertretung, welche stellvertretend bis zur nächsten VV im Amt ist, zu wählen. Wählbar sind dabei die Stimmberechtigten der letzten VV, diese Nachwahl findet unter Berücksichtigung des Wahlausgangs der vorhergehenden VV statt.

c) Sollte durch II.8 a) der LK oder die DJKa handlungsunfähig werden oder ein sonstiger Härtefall eintreten, muss eine außerordentliche VV gemäß II.2 einberufen werden.

### **2. Zusammensetzung**

a) Der LK besteht aus bis zu fünf Vertretenden des DJKo.

b) Der LK wählt nach jeder Neuwahl in den LK mit absoluter Mehrheit eine\*n Vorsitzende\*n und dessen bzw. deren Stellvertreter\*in jeweils für die Dauer von einem Jahr bzw. bis zu einer Neuwahl in den LK.

c) Im begründeten Ausnahmefall kann der LK anstelle der gemäß III.2 b) gewählten Vorsitzenden zwei gleichberechtigte Vorsitzende wählen, um den Vorsitz zu entlasten.

### **3. Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

- a) Der LK ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Es sollen mindestens 3 LK-Mitglieder anwesend sein.

## **IV. Arbeitskreise**

### **1.1 Bildung von Arbeitskreisen**

- a) Der Konvent kann zeitlich befristete Arbeitskreise für bestimmte Zwecke durch einen Antrag einsetzen.
- b) Ein Arbeitskreis besteht aus dem bzw. der von der Vollversammlung gewählten Vorsitzenden und freiwillig Mitarbeitenden. Die vorsitzende Person hält regelmäßigen Kontakt zum LK und zur DJKa und erstattet der Vollversammlung Bericht.

### **1.2 Arbeitskreis „Feste“**

- a) Der Arbeitskreis „Feste“ ist ein ständiger Arbeitskreis des DJKo und wird jährlich auf dem Herbstkonvent neu gebildet. Ebenso wird der Vorsitz jährlich auf dem Herbstkonvent neu gewählt.
- b) Aufgabe des Arbeitskreises ist die Organisation eines Sommerfests und eines Jahresabschlusses für die Jugendlichen des Dekanatsbezirks.

## **V. Schlussbestimmungen**

1. Diese GO kann von der VV mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimberechtigten geändert werden.
2. Diese GO tritt mit ihrer Verabschiedung vom 24.03.84, mit Änderungen vom 20.03.88, 01.04.90, 21.04.91, 25.04.93, 07.05.95, 05.05.96, 15.03.98, 29.04.2001, 02.03.2008, 07.03.2010, 20.02.2011, 12.02.2012, 30.03.2013, 09.03.2016, 4.03.2018, 30.09.2018, 31.03.2019, 03.08.2019, 06.03.2022, 21.04.2023, 22.09.2024, 23.03.2025 und 26.10.2025 in Kraft.